

S A T Z U N G

Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 17. Mai 1996

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13, Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 24. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 14 der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 17. Mai 1996 erhält folgende Fassung:

§ 14

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
2. Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - e) mit Lichtbildern

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen

3. Die Grabmale einschließlich Sockel auf Reihengräbern, Urnenreihengräbern, einstelligen Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern dürfen höchstens 65 cm breit und 140 cm hoch sein. Die Grabmale einschließlich Sockel auf Doppelwahlgräbern dürfen höchstens 160 cm breit und 160 cm hoch sein.

§ 2

§ 29 der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 17. Mai 1996 erhält folgende Fassung:

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührendordnung in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Mai 2002 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 25. April 2002

R i e h l
Bürgermeister